

8/2018



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2018/001 - 52

18.12.2018

Einkommensteuer

2. § 5b EStG: E-Bilanz - Durchsetzung der elektronischen Übermittlungspflicht * 2

Körperschaftsteuer

6. § 5 KStG - Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehenden
Unterbringungsmaßnahmen; Vermietung von Flächen durch eine
Wirtschaftsförderungsgesellschaft * 2

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2. § 5b EStG: E-Bilanz - Durchsetzung der elektronischen Übermittlungspflicht *

Aus gegebenem Anlass weise ich auf die bestehende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz hin.

Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz	WJ
Steuerbürokratieabbaugesetz §§ 5b, 51 Abs. 4 Nr. 1b, 52 Abs. 15a EStG	ab 2011
Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung § 51 Abs. 4 Nr. 1c EStG, § 1 AnwZpvV	ab 2012
BMF vom 28.09.2011 (BStBl I 2011, 855), Rz. 27 - Nichtbeanstandungsregelung	für 2012
BMF vom 28.09.2011 (BStBl I 2011, 855), Rz. 26 - verpflichtend	ab 2013

Die E-Bilanz ist wie die Papierbilanz eine Unterlage zur Steuererklärung (§ 60 EStDV). Die Übermittlung des **Datensatzes E-Bilanz kann durch Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeldes (§§ 328 ff AO)** durchgesetzt werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist hingegen nicht zulässig.

Soll der Steuerpflichtige für die Folgejahre aufgefordert werden, die Bilanz in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln, kann der Erläuterungstext Nr. 779 genutzt werden:

„Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 5b EStG). Sie können nur dann in Papierform abgegeben werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Beachten Sie dies bitte künftig. Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung erhalten Sie im Internet unter www.estuer.de.“

Az.: S 2133b - 2018/006 - 52

Körperschaftsteuer

6. § 5 KStG - Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehenden Unterbringungsmaßnahmen; Vermietung von Flächen durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft *

Es war die Frage aufgeworfen worden, ob die mit o.g. BMF-Schreiben vom 31. Juli 2018 gewährte Verlängerung der zeitlichen Befristung bestimmter Billigkeitsmaßnahmen (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021) auch Wirtschaftsförderungsgesellschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG umfasst. Dazu ist zustimmend folgender Beschluss gefasst worden:

„Die Vermietung von Flächen einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft an staatliche Stellen für Zwecke der zeitlich begrenzten Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern bis zum Jahr 2021 fällt aus Billigkeitsgründen unter die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 31. Juli 2018, BStBl I S. 982, gilt entsprechend.“

Az.: S 2738 - 2018/001 - 53